

ANLAGE NR. 3.107  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BUNTSANDSTEIN- UND  
GIPSKARSTLANDSCHAFT BEI QUESTENBERG IM SÜDHARZ" (EU-CODE:  
DE 4432-301, LANDESCODE: FFH0101)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Berga, Breitung, Dietersdorf, Dittrichenrode, Drebsdorf, Grillenberg, Großleinungen, Hainrode, Kleinleinungen, Lengefeld, Morungen, Questenberg, Rosperwenda, Roßla, Uftungen, Wettelrode und Wickerode.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.022 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die verkarstete Landschaft des Südharzes zwischen Uftungen im Westen und Grillenberg im Osten. Die Grenze verläuft östlich Uftungen nördlich des Breitungers Bachs entgegen der Fließrichtung, südlich Breitung, entlang der Kreisstraße 2302 bis auf die Landstraße 234 treffend und diese weiterverfolgend entlang der Ackerkante nördlich des Roten Kopfes bis auf die Kreisstraße 2835 und weiter um Questenberg verlaufend, unterhalb der Burgruine Questenburg, des Klauskopfes, des Kleinen Mühlberg, den Agnesdorfer Kopf und den Glasekopf ausschließend, weiter unterhalb des Bielenkopfes, des Borntalsberges nördlich Breitung, über die Eichenleite, in Richtung Norden den Breitenberg umschließend, an der Waldkante entlang auf die Landstraße 234 treffend, das Schwiederschwende Forsthaus ausgrenzend weiter entlang der Kreisstraße 23205 in Richtung Süden, östlich entlang des Mückenborn über den Hohen Kopf, östlich des Kleinen Haardt, südlich entlang Hainrode, den Ankerberg einschließend, in Richtung Westen unterhalb des Eichberg, des Haardtberg, des Armsberg, des Questenberg, des Wurmberg, des Hohen Kopfes, das Sautal bis Rosperwenda einschließend, unterhalb des Geiersberges, des Seeberges und der Kalkköpfe bis zum Breitungers Bach. Das östliche Teilgebiet östlich Hainrode verläuft nördlich um den Eichenberg bis unterhalb des Schieferkopfes, um den Großen Hirschstein bis zur Landstraße 232, diese weiter entlang bis zum Knüll, weiter den Marmorstein, den Rehhagen, den Käseberg umfassend, durch das Hohesteintal westlich Grillenberg verlaufend und um den Försterberg in Richtung Westen zum Mittelberg, entlang der Waldkante westlich Wettelrode, um den Kunstteich (Speicher Wettelrode), unterhalb der Mooskammer bis Großleinungen, südlich des Eichenberges bis Hainrode verlaufend.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA), umfasst das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenberg“ (NSG0166) sowie die Flächennaturdenkmale „Hänge östlich des Dinsterbaches“ (FND0008SGH), „Hänge östlich des Wickeröder Weges“ (FND0018SGH), „Kalkköpfe“ (FND0007SGH) und das „Orchideenvorkommen Spatberge“ (FND0002SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0101,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 254, 255, 256, 262, 263.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des in der südlichen Harzvorlandschaft befindlichen und von vielgestaltigen Karsterscheinungen, z. B. Karstspalten, Dolinen, Uvalas, geprägten Gebietes und seiner gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der reich strukturierten, naturnahen Laubmischwälder, der frischen bis trockenen mageren Grünländer, der zahlreichen, teils periodisch vorhandenen Stillgewässer bzw. Fließgewässer sowie auch der anstehenden offenen Gesteinsformationen und schwermetallhaltigen Gesteinshalden als Relikte des Kupferschieferabbaus,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 3180\* Turloughs, 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 7220\* Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumarder (*Martes martes*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Feld-Kranzenzian (*Gentianella campestris*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sand-Kanalläufer (*Amara sabulosa*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
  3. kein Betreten von Quellbereichen des LRT 7220\*,
  4. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  5. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  6. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  7. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
  8. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6130, 6210\* und 8160\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6130 und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
8. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
3. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
4. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
5. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das

Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reishaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

6. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.